



SG VfV
AACHEN
Vaalserquartier

Sportgemeinschaft

VfV Aachen Vaalserquartier e. V.

Satzung

Stand: 08.04.2014

Satzung

des Vereins „Sportgemeinschaft VfV Aachen Vaalserquartier e.V.“

§ 1

NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS, GESCHÄFTSJAHR, GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein trägt den Namen „Sportgemeinschaft VfV Aachen Vaalserquartier e.V.“, nachfolgend SG Aachen genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aachen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen.
- (3) Der Verein hat den gemeinnützigen Zweck, den Leistungs- und Breitensport zu fördern, insbesondere durch die Pflege von Mannschaftsspielen und aller Bestrebungen, die der Jugendpflege dienen.

Ziel der Verpflichtung und des Einsatzes im Verein und in den angebotenen Sportarten, insbesondere der Mannschaftssportart Volleyball, ist nicht nur das Erlernen und Ausüben dieser Sportarten, sondern auch die Förderung und Pflege von Gemeinsinn und Mannschaftsgeist, sowie sozialem Denken und Handeln.

Die SG Aachen vertritt den Amateurgedanken.

- (4) Über die Einrichtung von Abteilungen entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vom Verein gleichwohl erwirtschaftete Gewinne werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer üben ihre Aufgaben ehrenamtlich aus. Auslagen werden erstattet.

- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (7) Der Verein gehört ständig dem Deutschen Sportbund, dem Landessportbund, dem Stadt-Sport-Bund und der Deutschen Sporthilfe e.V. an.

Der Anschluß einer Abteilung an einen Fachverband kann durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 2

MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied kann jeder werden, der sich für den Verein und seine Ziele interessiert und sie unterstützt.
- (2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, ordentliche jugendliche Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder. Die Mitglieder können aktiv oder inaktiv sein.
- (3) Ordentliche jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung durch die Jahresmitgliederversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein oder um die Förderung seiner satzungsgemäßen Zwecke außerordentliche Verdienste erworben hat.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit; im Übrigen haben sie die Rechte ordentlicher Mitglieder.

- (5) Inaktive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht am Sportbetrieb der SG Aachen teilnehmen.
- (6) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Als Anmeldung gilt eine schriftliche Beitrittserklärung.

- (7) Die Aufnahme ist schriftlich zu bestätigen. Bei Ablehnung sind keine Gründe anzugeben.
- (8) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind grundsätzlich halbjährlich im Voraus zu zahlen.
- (9) Der Austritt aus dem Verein ist einem Mitglied zum 30.06. und 31.12 eines Jahres möglich. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich zu übersenden.
- (10) Mitglieder, die ihre Pflichten dem Verein gegenüber verletzen, können vom Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (11) Ausgeschlossene und freiwillig ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Ansprüche und Anrechte auf das Vereinsvermögen.
- (12) Mitglieder, welche dem Verein durch eigenes Verschulden einen Vermögensnachteil in irgendeiner Form verursachen, haften für die Folgen dieses Nachteils persönlich.

§ 3

RECHTSGRUNDLAGEN

- (1) Rechtsgrundlagen der SG Aachen sind die Satzung und die Ordnungen, die sie zur Durchführung ihrer Aufgaben beschließt.
- (2) Die Satzung und die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung und zu den Ordnungen des Landessportbund NW, dem SSB Aachen sowie den Ordnungen der Sportfachverbände stehen.
- (3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 4

VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der Vorstand
4. das Jugendgremium

§ 5

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- (4) Mit der schriftlichen Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung sollen die wesentlichen Punkte der Tagesordnung mitgeteilt werden.

Eine Änderung der Mitgliedsbeiträge ist nur zulässig, wenn dies als Punkt der Tagesordnung vorgesehen ist.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 8 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn dies
 - a. der Vorstand beschließt oder
 - b. ein zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (6) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.

- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht § 5 Abs. 9 Satz 3 oder § 13 Abs. 2 eingreift.
Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Stimmberechtigt ist jedes Mitglied mit der Vollendung des 14. Lebensjahres, dass seiner Beitragspflicht nachgekommen ist.
- (8) Anträge können gestellt werden:
a) von den stimmberechtigten Mitgliedern
b) vom Vorstand
- (9) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung aufgenommen sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit festgestellt wird.
Die Dringlichkeit liegt vor, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer 2/3 Mehrheit beschließt.
- (10) Geheime Abstimmungen und Wahlen erfolgen nur auf Antrag und Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (11) Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
Die Niederschrift ist von der nächsten Versammlung zu genehmigen.
- (12) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört die Beschlussfassung und Änderung der Ordnungen (§ 10), mit Ausnahme der Jugendordnung, die jedoch der Bestätigung bedarf.

§ 6

VORSTAND

- (1) Den geschäftsführenden Vorstand bilden:
a) der 1. Vorsitzende / die 1. Vorsitzende
b) der 2. Vorsitzende / die 2. Vorsitzende
c) der Kassenwart / die Kassenwartin
d) der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin
- (2) den Vorstand bilden
a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
b) Sportwart / Sportwartin Kinder
c) Sportwart / Sportwartin Jugend
d) der BFS-Wart / die BFS-Wartin Volleyball
e) der Leistungssportwart / die Leistungssportwartin
f) der BFS-Wart / die BFS-Wartin Gymnastik
g) einem Referenten / einer Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
h) einem Beisitzer / einer Beisitzerin
- Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes bestellt der Vorstand einen Vertreter bis zur nächsten Jahresmitgliederversammlung. In dieser Versammlung ist für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
- (3) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 2. Vorsitzenden, der Kassenwart sowie der Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei von ihnen berechtigt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
In den geschäftsführenden Vorstand kann jedes volljährige Mitglied gewählt werden.
In den Vorstand kann jedes stimmberechtigte Mitglied der Vollversammlung gewählt werden.
Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre. Wahlwiederholung ist möglich.

- (4.1) Zur Gewährleistung der kontinuierlichen Arbeit des Vorstandes des Vereins werden die Wahlen der Vorstandsmitglieder verteilt

Dabei werden in einem Jahr der 1. Vorsitzende/1. Vorsitzende, der Kassenwart/die Kassenwartin, der Leistungssportwart / die Leistungssportwartin, der Sportwart/ die Sportwartin Jugend und der Beisitzer/die Beisitzerin gewählt
Im nächsten Jahr werden der 2. Vorsitzende/ die 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin, der Sportwart / die Sportwartin Kinder, der BFS-Wart / die BFS-Wartin Volleyball, der BFS-Wart/ die BFS-Wartin Gymnastik und der Referent/ die Referentin für Öffentlichkeitsarbeit gewählt.

- (4) Sachaufgaben können im Bedarfsfall durch den Vorstand übertragen werden. Über, zu der Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen, Sitzungen ist der Vorstand zu informieren. Der Vorstand hat das Recht an diesen Sitzungen teilzunehmen.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (7) Alle Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an Sitzungen, Ausschüssen und Arbeitskreisen beratend teilzunehmen.
- (8) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert oder wenn es ein Vorstandsmitglied beantragt.

§ 7

Jugendgremium

- (1) Das Jugendgremium ist die jugendpolitische Institution im Verein.
- (2) Sie wird gebildet durch den Sportwart Jugend sowie Delegierter aus allen Jugendmannschaften.
- (3) Aufgaben und Arbeitsweise wird durch die Jugendordnung definiert.
- (4) Die Beteiligung der Jugendlichen bei der Wahl des Sportwartes Jugend ist gewährleistet durch die Stimmberechtigung der Jugendlichen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr in der Mitgliederversammlung.

§ 8

FINANZWESEN

- (1) Die Kassen des Vereins sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über das Jahresbudget und verabschiedet den Kassenbericht.

§ 9

KASSENPRÜFUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.
Dabei ist eine einmalige Wiederwahl zulässig.
- (2) Sie sind jederzeit berechtigt und mindestens einmal jährlich verpflichtet, die Kasse zu prüfen.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (4) Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 10

ORDNUNGEN

- (1) Die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben richtet sich nach den Ordnungen.
- (2) Zu den Ordnungen der SG Aachen gehören:
- die Geschäftsordnung
- die Jugendordnung

§ 11

HAFTUNG

Der Verein oder einzelne Mitglieder haften nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 12

SATZUNGSÄNDERUNGEN

- (1) Satzungsänderungen können nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, in deren Tagesordnung zu diesem Punkt eingeladen worden ist.
- (2) Der Wortlaut der Satzungsänderung muss 8 Tage vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

§ 13

VERGÜTUNGEN FÜR DIE TÄTIGKEIT IN EINEM AMT DER SG VFV AACHEN VAALSERQUARTIER

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für die SG VfV Aachen Vaalserquartier gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur bis zum Ende eines Kalenderjahres bzw. spätestens innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Beginn des folgenden Kalenderjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 14

HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG FÜR DAS EHRENAMT

Ehrenamtlich Tätige im SG VfV Aachen Vaalserquartier haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 15

DATENSCHUTZ IM VEREIN

Zur Erfüllung der Zwecke des SG VfV Aachen Vaalserquartier werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im SG VfV Aachen Vaalserquartier gespeichert, übermittelt und verändert.

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;

- b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (2) Den Organen des SG VfV Aachen Vaalserquartier, allen Mitarbeitern oder sonst für den SG VfV Aachen Vaalserquartier Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16

AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins oder der Zusammenschluss mit einem anderen Verein können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung oder dem Zusammenschluss des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen, soweit es die etwa eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert etwa von Mitgliedern geleisteter Sacheinlagen übersteigt, an die Pfarrgemeinde St. Konrad in Aachen, Vaalserquartier. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vornehmlich für die Jugendarbeit, zu verwenden.

Diese Satzung wurde am 28.01.2002 durch einstimmigen Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt.

Diese Satzung ersetzt vollständig die alte Satzung in der Fassung vom 19.09.2001.

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Vollversammlung am 23.03.2009 geändert.

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Vollversammlung am 13.04.2011 geändert.

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Vollversammlung am 08.04.2014 geändert.